

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Life Sciences (StuPO BSLS HLS FHNW)

vom 16. September 2019

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW vom 2. Februar 2015 und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 21. November und 11. Dezember 2011 erlässt der Direktor der Hochschule für Life Sciences FHNW die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Life Sciences (BSLS) der Hochschule für Life Sciences FHNW (HLS FHNW):

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses für den Bachelor-Studiengang Life Sciences (BSLS) an der Hochschule für Life Sciences der Fachhochschule Nordwestschweiz (HLS FHNW).

§ 2 Weiterführende Erlasse

Die nachfolgend aufgeführten Erlasse sind durch den/die Leiter/in Aus- und Weiterbildung zu genehmigen und werden auf der Internetseite der HLS FHNW publiziert:

- Wegleitung zum Bachelor-Studium (BSLS) an der HLS FHNW
- Studienspezifische Studienpläne
- Modulverzeichnis

II. Studium

§ 3 Zulassung und Aufnahme ins Studium

¹ Die Zulassung zum Studium an der HLS FHNW setzt voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf; oder
- b. einer Berufsmaturität ohne berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- c. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität und eine einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- d. eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung mit entsprechender, einjähriger Arbeitswelterfahrung.

e. ein Diplom einer Höheren Fachschule (in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung).

² Über die Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise, insbesondere ausländischer Ausweise, sowie ob bei fremdsprachigen Studienanwärterinnen, Studienanwärtern ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache vorhanden sind, entscheidet der/die Leiter/in Aus- und Weiterbildung. Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung durch den/die Leiter/in Aus- und Weiterbildung beizubringen.

³ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass mindestens noch 60 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Die abgerechneten ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind durch den/die Studierende/n zu deklarieren.

⁴ Stehen weniger als 60 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung, entscheidet der Direktor/die Direktorin auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung.

⁵ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine ausserordentliche Beendigung des Studiums (Zwangsexmatrikulation) in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang erfolgt ist. Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf begründetes Gesuch hin über Ausnahmen.

⁶ Für jede Studienrichtung des Bachelor-Studiengangs in Life Sciences werden die verfügbaren Studienplätze für das erste Studienjahr festgelegt.

⁷ Wenn in einer Studienrichtung die Nachfrage nach Studienplätzen die verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.

⁸ Personen, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang der HLS FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz in der von ihnen gewünschten Studienrichtung angeboten werden kann, können sich nach der Reihenfolge der Anmeldung auf eine Warteliste setzen lassen.

⁹ Personen auf den Wartelisten haben bei der nächsten Durchführung des Studiengangs der HLS FHNW bei der Vergabe von Studienplätzen in der angemeldeten Studienrichtung Priorität, wobei Personen mit eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität in den Studienrichtungen, wo eine einschlägige Berufsmaturität besteht, bevorzugt behandelt werden. Sie werden im Folgejahr aufgenommen, sofern sie die Anmeldung aufrechterhalten.

§ 4 Studienaufbau

¹ Der Bachelor-Studiengang in Life Sciences ist in sieben verschiedene Studienrichtungen aufgeteilt, die jeweils in Module gegliedert sind: Bioanalytik und Zellbiologie / Chemie- und Bioprozesstechnik / Chemie / Medizininformatik / Medizintechnik / Pharmatechnologie / Umwelttechnologie.

² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Das Modul ist eine Bewertungseinheit und wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

³ Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden.

⁴ Die Module des Bachelor-Studiengangs in Life Sciences sind im Modulverzeichnis definiert und werden im Intranetportal inside.fhnw der HLS FHNW publiziert.

⁵ Das Modulverzeichnis bestimmt den Zeitpunkt der Leistungsnachweise in einem Modul (zum Beispiel während des Semesters oder während der entsprechenden Prüfungssession).

⁶ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:

- den Modultyp
- die Voraussetzungen (Eintrittskompetenzen)
- die zu erreichenden Kompetenzen (Austrittskompetenzen);
- die Lerninhalte (Detailbeschreibung);
- die allfällige Anwesenheitspflicht;
- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
- die Art des Leistungsnachweises und der Leistungsbewertung;
- die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
- der / die Modulverantwortliche.

§ 5 Studienablauf

Modultypen

¹ Es werden folgende Modultypen unterschieden:

- a. Pflichtmodule sind Module aus einer Modulgruppe, welche keine Auswahlmöglichkeit zulässt (alle Module der Gruppe müssen belegt und bestanden werden).
- b. Wahlpflichtmodule sind Module aus einer Modulgruppe, welche eine Auswahlmöglichkeit zulässt (eine definierte Anzahl von Modulen muss belegt und bestanden werden)
- c. Wahlmodule, insbesondere interdisziplinäre Module sind Module aus dem Modulkatalog der HLS (auch Summer- oder Winterschools), die nicht im Studienplan der gewählten Studienrichtung aufgeführt sind. In Absprache mit der zuständigen Studiengangleitung sind auch Module aus dem Angebot anderer Hochschulen oder Universitäten wählbar.

Assessment

² Für jede Studienrichtung ist eine Assessmentphase vorgesehen. Zum erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase müssen mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen, die der Assessmentphase zugeordnet werden, erworben werden. Bei Nicht-Erreichung von 30 ECTS-Kreditpunkten zum Abschluss des zweiten Studiensemesters muss die Modulbelegung in den folgenden Semestern mit der zuständigen Studiengangleitung abgesprochen werden.

³ Werden diese 30 ECTS-Kreditpunkte aus den Assessment-Modulen bis zum Ende des 4. Semesters nicht erworben, erfolgt die Exmatrikulation gemäss § 8 Abs. 4.

Studienrichtungswechsel

⁴ Im Studiengang Bachelor of Science in Life Sciences ist ein Studienrichtungswechsel innerhalb des Studiengangs auf Antrag unter Anrechnung der erfolgreich absolvierten und für die Studienrichtung relevanten Module möglich. Es entscheidet der /die Studiengangleiter/in der Zielstudienrichtung. Die Studiendauer kann sich dadurch verlängern. Eine allfällige Ausdehnung der Assessmentphase (siehe Abs. 2) wird

durch die zuständige Studiengangleitung festgesetzt. Eine durch Studienrichtungswechsel verlängerte Assessmentphase kann insgesamt maximal 6 Semester betragen.

§ 6 Studiendauer

¹ Die gesamte Studiendauer darf 12 Semester nicht übersteigen. Der/die Leiter/in Aus- und Weiterbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Studienleistungen

¹ Die Hochschule für Life Sciences FHNW wendet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Prüfungsaufwand, Projektarbeiten, Praxisprojekte, Bachelor-Thesis u.ä.).

² ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt der Vergabe maximal 6 Jahre gültig. Der Leiter/die Leiterin Aus- und Weiterbildung kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte bewilligen.

³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Arbeitspensum von durchschnittlich 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.

⁴ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.

⁵ In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Modulbewertung zustande kommt.

⁶ Die Modulbewertung wird auf Zehntelnoten gerundet ausgewiesen. Setzt sich eine Modulbewertung aus Teilnoten zusammen, so werden diese arithmetisch gemittelt und als Modulnote ausgewiesen. Notendurchschnitte werden auf die näherliegende Zehntelnote auf- bzw. abgerundet (z.B. 4.75 → 4.8 bzw. 4.74 → 4.7). Die Bachelor-Thesis wird innerhalb der 6er-Skala mit Zehntelnoten bewertet und ausgewiesen.

Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6.0	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5.0	gut
4.5	befriedigend
4.0	genügend
3.5	knapp ungenügend
3.0	ungenügend
2.0	schlecht
1.0	sehr schlecht

⁷ Die 2er Bewertungsskala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Das Modulverzeichnis bezeichnet die Module, welche nach der 2er-Skala bewertet werden.

⁸ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.

⁹ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.

¹⁰ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst sämtliche Leistungsnachweise des Moduls, und ergibt sich inhaltlich aus der aktuellen Modulbeschreibung zum Zeitpunkt der Prüfungswiederholung.

¹¹ Für maximal zwei Pflichtmodule (§ 5 Abs 1a) besteht auf Antrag eine zweite Wiederholungsmöglichkeit. Das Praxisprojekt und die Bachelor-Thesis können nur einmal wiederholt werden.

¹² Bei Modulen wie Praktika, Projektarbeiten, dem Praxisprojekt und der Bachelor-Thesis besteht die Möglichkeit, eine knapp ungenügende Modulnote von mindestens 3.8 durch eine Nachbesserung der Arbeitsdokumentation oder durch eine Zusatzarbeit auf 4.0 zu erhöhen. Der Anspruch auf eine Wiederholung gemäss § 7 Abs. 10 bleibt dabei gewährleistet.

¹³ Mit der Bachelor-Thesis darf erst begonnen werden, wenn mindestens 144 ECTS-Kreditpunkte in der entsprechenden Studienrichtung erworben wurden. Die zuständige Studiengangleitung kann auf Gesuch hin Ausnahmen genehmigen.

¹⁴ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Kreditpunkte und Bewertungen aufgelistet werden. Dieser Leistungsausweis wird als beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) postalisch zugestellt.

¹⁵ Nach Zustellung des postalischen Leistungsausweises wird auf Antrag an die Studierendenadministration der HLS FHNW Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u.Ä.) gewährt und durch den/die Leiter Aus- und Weiterbildung koordiniert.

¹⁶ Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt der zuständigen Studiengangleitung.

¹⁷ Studierende, die auswärtige Studienleistungen im Rahmen eines Austauschsemesters anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthaltes mit der zuständigen Studiengangleitung eine Modul-Anerkennungs-Vereinbarung abschliessen. Diese regelt Studienort, eingeschriebene Module, anrechenbare ECTS-Kreditpunkte, Zeitrahmen etc.

¹⁸ ECTS-Kreditpunkte, die in anderen Studiengängen der FHNW oder an anderen Hochschulen erworben wurden, unterstehen der in § 7 Abs. 2 festgelegten Gültigkeitsdauer.

§ 8 Studienabschluss

¹ Das Studium im Studiengang Life Sciences ist an der Hochschule für Life Sciences FHNW erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle vorgeschriebenen Module und Modulgruppen erfolgreich absolviert sind und
- b. die Bachelor-Thesis an der HLS FHNW eingereicht wurde und mindestens mit der Note 4 bewertet ist und
- c. die Studentin oder der Student die erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte gemäss der Studien- und Prüfungsordnung dieses Studiengangs erworben hat und
- d. davon mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) aus dem Modulangebot der HLS FHNW erworben worden sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Bachelor of Science (BSc) in Life Sciences“ verliehen.

³ Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über Profil des Studienganges (Studienrichtung), das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
- b. ein Transcript of Records mit allen bestandenen Modulen und den erzielten Noten, sowie mit dem Thema der Bachelor-Thesis.
- c. ein allfälliges Zertifikat für eine erworbene Querschnittsqualifikation.

⁴ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere:

- a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn:
 - i. ein Pflichtmodul nach einer Wiederholung oder einer allfälligen Zweitwiederholung (§ 7 Abs. 11) abschliessend nicht bestanden wurde.
 - ii. durch Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen die notwendige Anzahl von ECTS-Kreditpunkten einer Modulgruppe nicht mehr erreicht werden kann.
 - iii. die Assessmentphase nicht innerhalb von 4 Semestern erfolgreich abgeschlossen wird.
- b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer;
- c. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

⁵ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

⁶ Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) weist die Summe aller Studienleistungen mit den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der HLS FHNW ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

III. Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 9 Rechte

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere:

- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- b. Leistungsnachweise zu erbringen;
- c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- d. Bibliotheken oder Mediatheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
- f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.

Zugang zu Informationen

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.

Nachteilsausgleich

³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärttern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Begründete Anträge (zum Beispiel mit ärztlichem Attest) sind schriftlich an den Leiter/die Leiterin Aus- und Weiterbildung zu richten. Dieser/diese entscheidet nach Rücksprache mit dem/der Beauftragten Gleichstellung und Diversity, HLS FHNW.

§ 10 Pflichten

¹ Die Studierenden haben die Pflicht:

- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Module zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
- c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
- d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
- e. Beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Website FHNW, Intranetportal Inside.fhnw) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
- g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen;
- h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW bzw. der HLS FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
- i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW bzw. der HLS FHNW zu informieren;

- j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
- k. der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
- l. die Interessen der FHNW zu wahren.

Anwesenheitspflicht ² Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Meldepflicht ³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist der/die Modulverantwortliche/r unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen akzeptable Entschuldigungsgründe vor, legt der/die Modulverantwortliche/r die weiteren Modalitäten fest.

⁴ Bei vorhersehbaren Absenzen ist die Entschuldigung vor dem betreffenden Termin vorzulegen. In allen anderen Fällen sind Entschuldigungen und allfällige Atteste spätestens innert einer Frist von maximal 14 Kalendertagen bei der Studierendenadministration HLS FHNW vorzulegen. Diese entscheidet, ob die Entschuldigung akzeptiert werden kann.

Entschuldigungsgründe ⁵ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind in einer Frist von maximal 14 Kalendertagen beizubringen.

§ 11 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der in der Studien- und Prüfungsordnung festgehaltenen Massnahmen ergreifen.

² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- der Verweis;
- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

³ Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind den Betroffenen von der Direktorin bzw. dem Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben von einem angekündigten Leistungsnachweis wird mit der schlechtesten vorgesehenen Note (1 oder „nicht erfüllt“) bewertet.

Rechtspflege

§ 12 Verfügungen und Einsprachen

Verfügungen der Hochschule

¹Als Verfügungen der Hochschule zu erlassen sind:
- Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 ff. dieser Rahmenordnung;
- Leistungsnachweise gemässe § 7 Abs. 14 dieser Rahmenordnung.

² Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
- Entscheide über Ausnahmen zur Zulassung gemäss § 3 Abs. 4 und 5,
- Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 4
- Entscheide über Massnahmen gemäss § 11 Abs. 3

³ Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch zu übermitteln.

Einspracheverfahren

⁴ Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss Abs. 1 und 2 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen.

Direktorin/Direktor der HLS FHNW
Hofackerstrasse 30
4132 Muttenz

⁵ Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.

⁶ Einsprachen gegen Verfügungen sind postalisch einzureichen.

⁷ Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

⁸ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁹ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und trifft einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§ 13 Beschwerden

Beschwerde- verfahren

¹ Gegen eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

² Beschwerden gegen Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind postalisch einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§ 14 Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Schluss- Und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 12. September 2019 in Kraft.

² Studierende, die ihr Bachelor-Studium (LST / MLS) an der HLS vor dem Herbstsemester 2018/2019 aufgenommen haben und zum Herbstsemester 2019/2020 noch nicht ins 5. Studiensemester wechseln, unterstehen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

³ Noch offene Bewertungen von Modulen, die vor dem Herbstsemester 2019/2020 absolviert wurden, werden gemäss StuPO 2015 vorgenommen. Bei vor Beginn des Herbstsemesters 2019/2020 nicht erfolgreich wiederholten Modulen erfolgt der Ausschluss gemäss StuPO 2015.

⁴ Vor dem Herbstsemester 2019/2020 erbrachte Leistungen werden auf Module mit äquivalentem Inhalt angerechnet.

⁵ Studierende mit Studienbeginn vor dem Herbstsemester 2018/2019 an der HLS FHNW, welche bereits 48 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, können in das dritte Studiensemester BSLS immatrikuliert werden und sind dann von den Bestimmungen zur Assessmentphase gemäss § 5 Abs. 2 ausgenommen.

⁶ Von Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Studierende, die ihr Bachelorstudium in den Studiengängen Life Science Technologies (LST) und Molecular Life Sciences (MLS) an der

HLS FHNW vor dem Herbstsemester 2018/2019 aufgenommen haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung sämtliche Studienleistungen bis und mit 4. Semester abgeschlossen haben. Ausnahmen regelt § 5 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Juni 2015 (Stand 1. September 2018) § 5 Abs. 1. Sie schliessen ihr Bachelor-Studium noch nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Juni 2015 (Stand 1. September 2018) ab.

⁷ Haben Studierende gemäss Abs. 6 ihr Studium bis Ende Frühlingsemester 2022 noch nicht abgeschlossen, werden sie in den neuen Studiengang gemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung überführt. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung auf Antrag.

Muttenz, den 11. September 2019

Erlassen von:



Prof. Dr. Falko Schlottig
Direktor der Hochschule für Life Sciences FHNW

Windisch, den *13. September 2019*

Genehmigt von:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident FHNW